

**Aktualisierter Corona-Hygieneplan Charlotte-Pfeffer-Schule - 01S07  
(Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“)**



Aktualisierung: 10.01.2022

**1. Allgemeines**

Jede Art von Hygienemängeln muss beim Schulhausmeister angezeigt werden.

Der Corona-Hygieneplan ist auf der Homepage veröffentlicht und wird allen Kolleg:innen digital zugesandt. Die Kenntnisnahme muss schriftlich bestätigt werden.

Der Hygieneplan gilt ab sofort. Der Hygieneplan wird regelmäßig von der ESL evaluiert.

*Exkurs: Besondere Ansteckungsgefahr bei der Betreuung und Unterrichtung von Schüler\*innen mit dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“:*

*Der Großteil unserer Schüler:innen ist nicht verlässlich in der Lage, Abstandsregeln und Hygieneregeln (Händewaschen, Niesetikette) zu verstehen und verlässlich einzuhalten, geschweige denn einen Mundschutz sachgerecht zu tragen.*

*Viele Schüler:innen suchen verstärkt personellen Körperkontakt zu Mitschüler:innen und Schulpersonal und verstehen die Abstandsregel nicht.*

*Einige Schüler:innen haben einen starken Speichelfluss und/oder stecken oft die Finger in den Mund/in die Nasenlöcher. Wir beschulen oder betreuen Schüler:innen, die fremdverletzendes Verhalten zeigen und (teilweise täglich) Schulpersonal zielgerichtet direkt anhusten oder auch anspucken.*

*Die betreffenden Kolleg:innen müssen sich ganz klar einem stark erhöhten Ansteckungsrisiko aussetzen.*

*Einige der Schüler:innen sind durch coronarelevante Grunderkrankungen besonders vulnerabel.*

## **2. Persönliche Hygiene**

### **2.1 Händewaschen**

Das Schulpersonal stellt sicher, dass sich die Schüler\*innen regelmäßig gründlich und ausreichend lang die Hände mit Seife waschen (nach der Ankunft, nach dem (Wieder-)Betreten des Klassenraums, nach dem Essen, nach dem Toilettenbesuch, nach Niesen, Husten und Naseputzen).

### **2.2 Händedesinfektion**

Die Kolleg\*innen desinfizieren sich regelmäßig nach dem Händewaschen die Hände.

### **2.3 Zähneputzen in der Schule**

Bis auf Weiteres wird auf das Zähneputzen in der Schule verzichtet.

### **2.4 Pflegebad-/Toilettennutzung**

In den Toilettenräumen sollen sich möglichst nur einzelne Schüler\*innen aufhalten, ggf. mit einer Begleitperson. Schüler:innen aus einer Kohorte dürfen im Altbau in Begleitung auch gleichzeitig gemeinsam die Toilettenräume betreten. Das Schulpersonal achtet auf Abstand.

### **2.5 Vorgehen bei Krankheitszeichen**

Schüler:innen mit Krankheitssymptomen oder Fieber (über 37,5°C) dürfen nicht zur Schule kommen.

Sollten die Kolleg:innen Krankheitssymptome bei einzelnen Schüler:innen beobachten, werden diese im Nebenraum der Klassen oder auf dem Hof separiert und müssen zeitnah von den Erziehungsberechtigten abgeholt werden.

In jedem Fall muss sofort die Schulleitung informiert werden.

Die Schüler:innen dürfen die Schule wieder besuchen, wenn entweder eine schriftliche Bescheinigung der Eltern darüber vorliegt, dass das Kind über 48 Stunden gesund ist oder eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung.

Nach einem Beschluss der Schulkonferenz vom 03.12.2020 wurde für jede Klasse ein kontaktloses Infrarot-Fieberthermometer angeschafft, um in Verdachtsfällen die Temperatur bei den Schüler:innen messen zu können.

### **2.6 Schutz durch Mund-Nasen-Bedeckungen, Visiere, Abstandsregeln**

**Während der gesamten Schulzeit ist das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (FFPII- oder medizinische Masken) im Schulgebäude für das Personal Pflicht.**

Wenn auf dem Schulhof in der Pausensituation ein Mindestabstand von 2 m verlässlich eingehalten werden kann, kann in dieser Situation temporär auf das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung verzichtet werden.

Das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (FFPII- oder medizinische Masken) ist für alle Schüler:innen innerhalb des Schulgebäudes verpflichtend.

Ausnahmen:

- Während der Mahlzeiten können die Masken temporär von den Schüler:innen abgenommen werden.  
In diesen Zeiten ist besonders auf ein gründliches Lüften zu achten.
- Für Schüler:innen, die aufgrund ihrer Behinderung nicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung in der Lage sind, gilt eine Härtefallregelung. Die Einzelfälle sind mit der Schulleitung abzusprechen.

Direkter Körperkontakt zu den Schüler:innen außerhalb der Pflege, dem Umlagern, An- und Ausziehen, ist zu vermeiden. Dies bedeutet: Keine Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln.

Es muss unbedingt auf die Abstandsregel geachtet werden.

Schulfremde Personen und Eltern dürfen das Schulgebäude nur nach Anmeldung betreten. Sie sind verpflichtet, auf dem Schulgelände und in der Schule Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen und die 3G-Regel einzuhalten.

Für den Verwaltungstrakt gilt, dass Schüler:innen bis auf Weiteres keinen Zutritt haben (Ausnahme: Termine bei der Schulleitung).

Die Kolleg:innen sind angehalten, während der Pausen auf Abstand zu anderen Kolleg:innen zu achten.

### **3. 3G-Regel für Schul- und EFÖB-Personal und alle an der Schule Beschäftigte**

Seit dem 24.11.2022 gilt in Deutschland auf Grund der Bundesgesetzgebung (§ 28b Absatz 1 Infektionsschutzgesetz) eine 3G-Regelung am Arbeitsplatz.

Alle im Bereich der Schule Beschäftigten müssen zukünftig nachweisen, dass sie die 3G-Regel erfüllen. Dies gilt für das Schul- und EFÖB-Personal ebenso wie für Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Sekretärinnen, das Reinigungspersonal, das Küchenpersonal, Honorarkräfte und Ehrenamtliche. Die Schule legt Listen an, in denen vermerkt wird, ob die Beschäftigten A: genesen oder B: geimpft oder C: zu testen sind.

Die Beschäftigten müssen darüber Auskunft geben, ob sie in die Kategorie A oder B fallen, um so den Aufwand für die tägliche Kontrolle der Testnachweise zu minimieren. Der Nachweis zu A wird durch ein Genesenzertifikat erbracht, welches man in Arztpraxen unter Vorlage eines positiven PCR-Testnachweises erhalten kann oder durch ein positives PCR-Testergebnis in schriftlicher Form. Der Tatbestand darf nicht länger als 6 Monate zurückliegen.

Der Nachweis zu B wird durch die Vorlage der Impfzertifikate oder des Impfausweises erbracht. Die Nachweise zu A und B müssen zunächst nur einmalig kontrolliert und in der Liste vermerkt werden.

Sofern Beschäftigte keinen Impf- oder Genesenenstatus nachweisen, fallen Sie in die Kategorie C. Der Nachweis zu C wird vor dem Beginn jedes Arbeitstages durch die Vorlage eines entsprechenden Testnachweises erbracht. Testnachweise für einen PoC-Antigen-Schnelltest sind 24 Stunden gültig. Der Nachweis über einen PCR-Test ist dagegen 48 Stunden ab dem Zeitpunkt der Testvornahme gültig. Der Nachweis einer negativen Testung muss unabhängig von der Dauer des täglichen Aufenthalts in der Schule geführt werden. Die Nachweise zu C sind vor dem Beginn jeden Arbeitstages bis 7:50 Uhr in der Schule vorzulegen oder digital weiterzuleiten und zu dokumentieren. Die Schulleitung kann die Kontrolle der Nachweise in eigener Verantwortung an andere Dienstkräfte der Schule delegieren.

Schulleiterinnen und -leiter erfüllen ihre eigene Nachweispflicht gegenüber der jeweils zuständigen Schulaufsicht.

## **4. Durchführung von Schnelltests**

### **4.1 Schnelltests für das Kollegium**

Nach der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung des Bundes (§ 4) sind alle Arbeitgeber verpflichtet, den Beschäftigten (hier: Schul- und EFÖB-Personal) zweimal wöchentlich eine Testung anzubieten, auf die alle Beschäftigten freiwillig zugreifen können. Für Beschäftigte aus den Kategorien A und B bleibt es dabei, dass die Schule diese Tests auch für die Durchführung in eigener Verantwortung ausgeben kann.

Für die Beschäftigten aus der Kategorie C werden diesen beiden Tests nicht mehr zur Durchführung in eigener Verantwortung ausgegeben. Für diese Personengruppe können diese beiden Tests zweimal wöchentlich unter Aufsicht in der Schule durchgeführt werden.

(Dienstag: 7:30 Uhr und Donnerstag: 15:00 Uhr, in der Aula)

### **4.2 Verpflichtende Selbsttests bei Schüler:innen**

Die Schüler:innen, die dazu kognitiv und körperlich in der Lage sind, führen unter Anleitung des pädagogischen Personals dreimal wöchentlich in der Schule Selbsttests durch.

Dies bedarf keiner Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten.

Die Testungen sind in den Schulalltag integriert und werden in der Regel an folgenden Tagen gleich zu Schulbeginn durchgeführt (Montag - Mittwoch - Freitag).

Wenn Schüler:innen an diesen Tagen nicht anwesend sind, erfolgt am folgenden Tag automatisch ein Nachttesten.

#### **Härtefallregelungen**

Für Schüler:innen, die aufgrund „einer Behinderung, Erkrankung oder vergleichbarer Beeinträchtigung“ auch unter Anleitung keine selbstständigen Testungen durchführen können, greift eine Härtefallregelung: Hier können die Tests durch die Eltern oder Erziehungsberechtigten zu Hause durchgeführt werden. Über die Testergebnisse ist eine Bescheinigung in die Schule mitzuschicken. Die Schülerinnen dürfen ausschließlich am Unterricht teilnehmen, wenn dreimal wöchentlich (Montag - Mittwoch - Freitag) durch die Eltern eine schriftliche Bestätigung des negativen Testergebnisses vorgelegt/mitgeschickt wird.

Eine Nachttestung an der Schule ist nicht möglich.

#### **Durchführung der Schnellests**

Der Raum muss während der Testdurchführung gut gelüftet sein und die Einhaltung der Abstandsregeln müssen gewährleistet werden, auch Tests im Freien sind möglich, sobald die Außentemperaturen dies zulassen, die Tests sollen bei Raumtemperatur durchgeführt werden.

Die Maske soll nur für den Abstrich im vorderen Nasenbereich zweimal für je etwa 15 Sekunden abgenommen werden.

Das Personal leitet die Schüler:innen bei der Entnahme der Abstriche verbal an und kann bei im weiteren Testverlauf die Auswertung übernehmen. Zum Schutz der Kolleg:innen liegen hierfür im Sekretariat auf Wunsch Handschuhe und Kittel bereit.

#### **Vorgehen bei einem positiven Testergebnis**

Ein positives Testergebnis beschreibt zunächst einen Verdacht und muss weiter abgeklärt werden.

Liegt ein positives Testergebnis vor, ist die/der betreffende Schüler:in von der Gruppe zu trennen und sicherzustellen, dass sie/er in dieser angespannten Situation nicht allein ist und sensibel begleitet wird.

Die Schülerinnen werden bei einem positiven Testergebnis von ihren Eltern abgeholt, die Eltern werden verpflichtet, in einem Testzentrum bei ihren Kindern eine PCR-Nachtestung vornehmen zu lassen. Jede Person mit positiven Schnelltest ist verpflichtet einen PCR Test zu machen. Ohne das Vorliegen eines negativen Ergebnisses sind die Kinder als Verdachtsfall für 14 Tage in Isolation.

Schüler:innen, die sich mit der positiv getesteten Person im selben Raum befunden haben, gelten nicht automatisch als Kontaktperson und nehmen weiter am Unterricht teil. Sie sollten aber regelmäßig getestet werden.

## **5. Raumhygiene**

### **5.1 Sicherstellung der Möglichkeit zur Beibehaltung von Abstand zueinander**

Der Unterricht wird zur Verringerung einer Ansteckungsgefahr in festen Lerngruppen und festen Räumen durchgeführt. Es finden bis auf Weiteres keine klassenübergreifenden Aktivitäten und Unterrichtsangebote statt. In einem Klassenraum dürfen maximal 12 Personen anwesend sein. Auch während der Hofpause ist möglichst auf Abstand zu achten.

### **5.2 Reinigung, Flächendesinfektionsmittel**

Fahrradlenker, Haltegriffe von Hilfsmitteln und Walkingstöcke sowie Computermäuse, Tastaturen und Telefone werden vor jedem Wechsel des Nutzers/der Nutzerin durch das Schulpersonal desinfiziert. Die Auflagen der Pflegeliegen sind direkt nach der Nutzung durch die Nutzenden zu desinfizieren.

Türen und Griffe werden durch das Reinigungspersonal mindestens 2x täglich desinfiziert (morgens und nach der abendlichen Grundreinigung).

### **5.3 Lüften der Räume**

Das Schul- und EFÖB-Personal ist verantwortlich dafür, genutzte Räume in regelmäßigen Abständen (mindestens 1x pro Stunde) gründlich über mehrere Minuten zu lüften.

## **6. Verringerung des Ansteckungsrisikos durch Organisation der Gruppeneinteilungen und Raumorganisation**

### **6.1 Teamzusammenstellung**

Zur Reduzierung des Ansteckungsrisikos findet möglichst kein Wechsel in den Teams und in den Gruppen statt. Gegenseitige Besuche des Personals in den Klassenräumen sind ausgeschlossen. Absprachen können im Freien oder telefonisch bzw. per E-Mail oder Schoolfox getroffen werden. (Ausnahme: Nicht vermeidbare Vertretungen im Krankheitsfall nach Anweisung durch die Schulleitung, siehe 7.)

### **6.2 Gruppeneinteilung, Raumnutzung**

Die einzelnen Klassen/Kohorten werden räumlich voneinander getrennt unterrichtet und haben möglichst wenig Kontakt zueinander.

## **6. Festlegung für den Unterricht, für Konferenzen und für Therapien**

Auf gemeinsames Singen wird an der Charlotte-Pfeffer-Schule aufgrund der geringen Raumgrößen bis auf Weiteres verzichtet.

Die Werkstätten der Abschlussstufe werden bis auf Weiteres ausschließlich kohortenintern (A3+A4) in den jeweiligen Werkstatträumen angeboten.

Die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel sowie der Besuch von Museen u.ä. ist bis auf Weiteres nicht möglich.

Schulnahe Spielplätze und der schulnahe Friedrichshain können besucht werden, wenn hier Abstand zu anderen Gruppen möglich ist.

Der Einkauf im schulnahen Supermarkt erfolgt bis auf Weiteres ausschließlich Schüler:innen, die in der Lage sind, verlässlich einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen, begleitet durch Schul- bzw. EFÖB-Personal.

Alle schulischen Gremien mit mehr als 6 Personen finden bis auf Weiteres online statt.

**Ausnahme sind Veranstaltungen in der Aula. Hier können aufgrund der Größe des Raumes bis zu 20 Personen mit Abstand und FFPII-Maske tagen. Auf eine regelmäßige gründliche Lüftung ist zu achten.**

Therapien können bis auf Weiteres nicht regulär angeboten werden. Die Therapeutinnen werden nach Absprache wochenweise einzelne Eingangs- und Unterstufenklassen exklusiv begleiten und hier dann auch einzelne Therapieangebote in den Nebenräumen machen können.

## **7. Vertretungsplanung im Krankheitsfall/Quarantänefall von Personal**

Bis auf Weiteres kann dem Unterrichtsausfall im Fall von fehlendem Personal nur durch Vertretungen von Personal aus anderen Klassen entgegengesteuert werden.

Aufteilungen von Schüler\*innen sind aktuell nicht zu verantworten.

Sollte aufgrund eines zu hohen Krankenstands keine Lösung durch Vertretung aus anderen Lerngruppen gefunden werden können, müssen Klassen ohne ausreichende Personalversorgung temporär Angebote zum Lernen zu Hause erhalten.

## **8. EFÖB**

Alle Maßnahmen und Regeln gelten vollumfänglich für das EFÖB-Personal

Christina Wagner  
Sonderschulrektorin

Johann Schellenberg  
EFÖB-Leiter

Der überarbeitete Hygieneplan wurde dem Gesundheitsamt und der Schulaufsicht am 10.01.2022 zur Kenntnisnahme mit Bitte um Prüfung vorgelegt.